## Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
KOM-Nr.:	COM(2020) 314 final
BR-Drucksache:	402/20
Federführendes Ressort/Aktenzei- chen:	FM
Zielsetzung:	Umsetzung einer fairen Besteuerung in der EU
Wesentlicher Inhalt:	Der vorliegende Vorschlag ist Teil eines Legislativpakets für eine gerechte und einfache Besteuerung, mit dem der Aufbau in der EU unterstützt werden soll. Er zielt auf eine Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in der EU. Bestandteil ist u. a. die Einführung von Meldepflichten für die Betreiber digitaler Plattformen, indem diese dazu verpflichtet werden, die Einkünfte von Verkäufern von Waren und Dienstleistungen, die die einschlägigen Plattformen nutzen, zu melden. Meldepflichtig werden die Vermietung von Immobilien, persönliche Dienstleistungen, der Verkauf von Waren, die Vermietung von Transportmitteln aller Art sowie Investitionen und Kreditgewährung im Rahmen von Crowdfunding. Ein weiterer Bestandteil sind Verbesserungen im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die u.a. durch eine einheitliche Rechtsgrundlage für gemeinsame (grenzüberschreitende) Prüfungen und verbindliche Fristen erreicht werden sollen.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Beden- ken: kurze Begründung):	Keine Bedenken Die Erfahrung zeigt, dass nationale Bestimmungen gegen Steuerhinterziehung nicht voll wirksam sein können, wenn die betreffenden Aktivitäten grenzüberschreitend durchgeführt werden. Ein EUweit harmonisierter Melderahmen erscheint insbesondere im Hinblick auf die vorherrschende grenzüberschreitende Dimension der von den

	Plattformbetreibern angebotenen Dienstleistungen unverzichtbar. Da die Meldepflicht in Bezug auf Einkünfte, die durch die Nutzung digitaler Plattformen erwirtschaftet werden, in erster Linie darauf abzielt, die Steuerbehörden über Aktivitäten zu informieren, deren Dimension über ein einzelnes Hoheitsgebiet hinausgeht, muss jede derartige Initiative notwendigerweise durch Maßnahmen auf EU-Ebene eingeleitet werden, damit ein einheitliches Herangehen an das jeweilige Problem sichergestellt werden kann. Die verpflichtende Meldung von Einkünften, die über digitale Plattformen erzielt wurden, und der Austausch entsprechender Informationen führen dazu, dass die Mitgliedstaaten über vollständige Informationen verfügen, um fällige Steuereinnahmen beitreiben zu können.
	Grundsätzlich nein,
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	hervorzuheben ist hier lediglich die Erfassung der sharing economy, insbesondere die Vermietung von Immobilien, die schon in der Vergangenheit mehrfach zu einer Befassung des Landtages geführt hat (s. zuletzt LT-Drs. 19/2120).
Zeitplan für die Behandlung:	
a) Bundesrat	a) vorauss. 03.09. Fz BR, 18.09. BR-Plenum
b) Rat:	
<ul><li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li></ul>	